



Wasserwerk der Kreisstadt Siegburg

Betriebsführung:



Ergänzende Bestimmungen des Wasserwerkes der Kreisstadt Siegburg zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01. Juli 2002

1. **Vertragsabschluss** (zu § 2 AVBWasserV)

1.1.

Das Wasserwerk der Kreisstadt Siegburg (im folgenden WVU = Wasserversorgungsunternehmen genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann die Abwicklung des Vertrages auch über den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher erfolgen.

1.2.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu Ergänzende Bestimmungen bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU unmittelbar abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein

Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3.

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

2. **Baukostenzuschuss** (zu § 9 AVBWasserV)

2.1.

Das WVU ist berechtigt, für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz und bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu erheben.

2.2.

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBWasserV wie folgt festgestellt:
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

2.3.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{70 \times M \times K}{100 \quad \text{SM}}$$

Längen (M) bis zu 0,50 Meter werden auf volle Meter abgerundet, Längen über 0,50 Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

Es bedeuten:

BKZ: Baukostenzuschuss

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2.2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden

Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

2.4.

Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des WVU gerechnet werden kann. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).

2.5.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

2.6.

Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

2.7.

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Rohrnetzkostenbeitragsregelung gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1b in Verbindung mit § 8 der bis zum 31.3.1980 geltenden Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des Stadtwasserwerkes Siegburg.

2.8.

Für die Erhebung des Baukostenzuschusses nach vorstehendem Absatz 2.7. gilt folgende bisherige Regelung weiter: Für jeden Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung ist ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag (Rohrnetzkostenbeitrag) je lfd. Meter Frontlänge des Grundstückes zu zahlen. Längen bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Für die Berechnung des Anschlusskostenbeitrages ist es nicht erforderlich, dass die Hauptrohrleitung die Straßenfront des Grundstückes berührt. Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere mit einer Wasserleitung versehene Straßen (Eckgrundstück) und ist es nur in einer Straße an die Wasserleitung angeschlossen, so ist der Anschlusskostenbeitrag nach der Frontlänge des Grundstückes an derjenigen Straße zu berechnen an deren Wasserleitung bestimmungsgemäß angeschlossen wird. Die anzurechnende Frontlänge darf die Hälfte der gesamten Straßenfrontlänge des Eckgrundstückes nicht übersteigen.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Beitragsberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die der Parallele zu dieser Straße am nächsten liegende und bei danach gleichwertigen Grundstücksfronten das Mittel aus diesen. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 Meter Frontlänge in Ansatz gebracht.

2.9.

Das WVU ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach vorstehendem Abs. 2.8 der Kostenentwicklung anzupassen. Dabei werden die Kosten für die Verlegung einer Versorgungsleitung DN 150 zugrunde gelegt. Der jeweils geltende Verrechnungssatz wird vom WVU festgesetzt.

2.10.

Der Baukostenzuschuss ist vor Erstellung der Hausanschlussleitung zu zahlen.

3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

3.1.

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder

zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.

3.2.

Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung sowie ggf. des Druckminderventils - entstehen.

3.2.1.

- Grundbetrag bis Nennweite DN 50 / d 63 inkl. aller Arbeiten und Materialien im öffentlichen Verkehrsbereich, der Hauseinführung, Herstellen und
- Verschließen des Mauerdurchbruches sowie Inbetriebsetzung.
- Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände
- Betrag je lfd. Meter Anschlussleitung auf dem Privatgelände bei bauseitiger Schachtung

3.2.2.

Das WVU ist berechtigt, die Beträge nach Abs. 3.2.1 der Kostenentwicklung anzupassen.

3.2.3.

Die Kosten für ein Druckminderventil werden zusätzlich berechnet.

3.2.4.

Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich vom WVU herzustellen und zu verschließen.

3.2.5.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Gartenanlage werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem WVU entstehenden Kosten zu erstatten.

3.4.

Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die dem WVU entstehenden Kosten zu erstatten.

3.5.

Bei Anschlüssen über Nennweite DN 50 / d 63, bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, ist das WVU berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.

Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

3.6.

Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten (inkl. Verfüllung des Rohrgrabens) trägt das WVU. Die dabei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Kosten für die Oberflächenausführung auf dem Privatgelände sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

3.7.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

3.8.

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut werden (z.B. Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen) noch eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten für eine erforderliche Veränderung des Hausanschlusses werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff.2 AVBWasserV, wenn sie ab Grundstücksgrenze 15m überschreitet. Das WVU kann auf einen Schacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

5. Kundenanlage (zu §§ 12, 18 AVBWasserV)

5.1.

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.

5.2.

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

5.3.

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von Q_n 2,5 ($5\text{m}^3/\text{h}$) ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern die dem WVU tatsächlich entstandenen Kosten.

7. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

7.1.

Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Das WVU ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

7.2.

Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche bzw. mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 7.1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den vom WVU in der jeweils letzten Jahresrechnung (Ziffer 7.1) festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.

7.3.

Das WVU bestimmt die Höhe der Abschläge aufgrund des Verbrauches im letzten Abrechnungszeitraum. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. Das WVU kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

7.4.

Mit der nach Ziffer 7.1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.

7.5.

Zahlungen an das WVU sind auf die Konten des WVU kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

7.6.

Das WVU ist berechtigt, dem Abwasserwerk der Kreisstadt Siegburg für die Berechnung der Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Plombenverschlüsse (zu § 12 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des WVU entfernt, so ist das WVU unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde, zu fordern.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen auch durch Verunreinigung dem WVU oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens am 5. jeden Monats beim WVU zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.

Der Mieter hat vor Aushändigung des Standrohres beim WVU einen Betrag in Höhe von € 450,00 als Sicherheit zu hinterlegen.

11. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der

Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	4,60 €
Nachinkassogang oder Sperrung	13,90 €
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung	13,90 €

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Facharbeiters, Entgeltgruppe 5, Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) gegenüber dem Stand am 01.01.2002.

12. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer vom WVU nach § 33 Absatz 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem WVU entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde, zu erstatten.

13. Schlussbestimmungen

13.1.

Das WVU behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor.

13.2.

Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom WVU jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV beim WVU zur Einsichtnahme ausgelegt.

13.3.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten am 1. Juli 2002 in Kraft.



Regionalservice Siegburg
Wilhelm-Ostwald-Straße 10
53721 Siegburg
Telefon: 02241. 107-100
Telefax: 02241. 107-13